

## **Geschäftsordnung der Ratsfraktion bürgerforum+**

Die Ratsfraktion des bürgerforum+ im Rat der Stadt Witten hat in ihrer Sitzung am 02.11.2020 für die Ratsperiode vom 01.11.2020 bis 31.10.2025 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1 Zusammensetzung und Aufgabe der Ratsfraktion

Ziel der Arbeit der Ratsfraktion ist es, die kommunalpolitischen Ziele des Wahlprogramms des bürgerforum und Die PARTEI zu verfolgen und die kommunale Selbstverwaltung in ihrem Bereich zu stärken. Es ist Aufgabe der Fraktion, die Bürgerschaft laufend über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren und eine lebendige Verbindung zwischen Bürgerschaft und Rat herzustellen. Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

Die dem bürgerforum+ angehörenden Mitglieder des Rates der Stadt Witten bilden die Ratsfraktion des bürgerforums und der PARTEI.

Die Fraktion kann weitere Ratsmitglieder, wenn sie sich dem Wahlprogramm des bürgerforum verbunden fühlen, aufnehmen. Der dazu erforderliche Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller ordentlichen Fraktionsmitglieder gefasst werden. Darüber hinaus kann die Fraktion durch einfachen Mehrheitsbeschluss aller ordentlichen Fraktionsmitglieder andere Ratsmitglieder als HospitantIn aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke der Fraktion zählen hospitierende Mitglieder nicht mit.

### § 2 Organe der Fraktion

Organe der Ratsfraktion des bürgerforum+ sind:

- a) die Fraktion
- b) der Fraktionsvorstand
- c) die/der Fraktionsvorsitzende

### § 3 Die Fraktion

I. Die Fraktion besteht aus allen Mitgliedern der Ratsfraktion, sachkundigen BürgerInnen und HospitantInnen. Sie wird vom Fraktionsvorsitzenden einberufen. Sie bestimmt die Grundlinien der Politik der Ratsfraktion auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung des bürgerforum beschlossenen Programms und entscheidet durch Abstimmung über alle anstehenden Einzelfragen. Jedes Ratsmitglied der Fraktion hat volles Stimmrecht. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger sind bei Angelegenheiten ihres Sachbereiches ebenfalls stimmberechtigt. Hospitierenden Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

II. Die Fraktion wählt die FunktionsträgerInnen, benennt die von der Ratsfraktion zu entscheidenden Ausschussmitglieder und schlägt die BewerberInnen um den Vorsitz und die Stellvertretung in den Ausschüssen des Rates vor. Ebenso bestimmt sie die BewerberInnen für die vom Rat zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien, Kuratorien, Aufsichtsräte etc.

III. Die Fraktion tritt mindestens einmal vor jeder Ratssitzung zusammen.  
Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Fraktionsversammlung in der Regel per Email zu erfolgen.

Die Fraktion kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Der Fraktionsvorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

Zur konstituierenden Sitzung der Ratfraktion lädt der Vorstand der Ratfraktion der vergangenen Wahlperiode ein.

IV. Sachkundige BürgerInnen haben grundsätzlich ein Teilnahmerecht an den Fraktionssitzungen. Weitere Personen können zu den Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden, sofern keine Geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten beraten werden.

Der/dem Fraktionsvorsitzenden obliegt die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften über die Geheimhaltung zu überwachen.

V. Die Fraktion ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ratfraktion anwesend sind. Bei der Bestimmung der notwendigen Anzahl werden abstimmungsberechtigte sachkundige BürgerInnen nicht mitgerechnet. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Versammlung als beschlussfähig.

VI. Über jede Sitzung der Fraktion fertigt die Geschäftsführung ein Protokoll an, welches den wesentlichen inhaltlichen Gegenstand der Versammlung sowie alle getroffenen Beschlüsse enthalten muss.

Das Protokoll ist von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Fraktionsmitglied zuzuleiten. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu erheben. Unterbleiben solche, gilt das Protokoll als inhaltlich korrekte Wiedergabe der letzten Versammlung.

VII. Die Fraktion wählt folgende FunktionsträgerInnen:

- a) die/den Vorsitzende/n
- b) die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n
- c) die/den GeschäftsführerIn

Eine Abwahl einzelner Mitglieder ist möglich. Der Antrag kann von der einfachen Mehrheit der Fraktion gestellt werden. Ferner muss zu der Sitzung unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen worden sein, die Einladungsfrist des § 3 Ziff. III kann auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Vor der Abstimmung über die Abberufung einer/eines FunktionsträgerIn ist den betreffenden Personen oder der betreffenden Person in der Fraktion die Möglichkeit zu geben, zu dem Abberufungsantrag Stellung zu beziehen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion. Die betreffende/n Person/en ist bei der Abstimmung stimmberechtigt.

VIII. Die Fraktion kann eine/n haupt- oder nebenamtliche GeschäftsführerIn berufen und Arbeitsverträge abschließen. Die/der GeschäftsführerIn nimmt an den Fraktions- und Vorstandssitzungen verpflichtend teil.

IX. Die Fraktion kann den Mitgliedern der Fraktion bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einflühren.

#### § 4 Der Fraktionsvorstand

I. Der Fraktionsvorstand besteht aus:

- a) die/den Vorsitzende/n
- b) die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n

II. Dieser hat die Aufgabe die Sitzungen der Fraktion vorzubereiten, zu diesen einzuladen.

#### § 5 Die/der Fraktionsvorsitzende

I. Die/der Vorsitzende der Fraktion vertritt die Ratsfraktion des bürgerforum nach innen wie nach außen in enger Absprache mit dem Stellvertreter.

II. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzung des Fraktionsvorstands ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

III. Die/der Vorsitzende erstattet der Fraktion jährlich einen Tätigkeitsbericht und sorgt für die Berichterstattung im Kassen- und Rechnungswesen. Er ist nachweislich für die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder.

IV. Der Vorstand stellt sich jährlich zur Wiederwahl.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

I. Die Ratsfraktion bekennt sich zu den Grundsätzen einer unabhängigen Wählergemeinschaft. Daher achtet die Fraktion die Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds. In Gewissenfragen kann einem zuvor getroffenen Mehrheitsbeschluss abgewichen werden. Dies hat das betreffende Mitglied der Fraktion im Voraus mitzuteilen.

II. Jedes Fraktionsmitglied ist zur Mitarbeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. In Fällen möglicher Befangenheit hat das betreffende Fraktionsmitglied dies der Fraktion im Voraus mitzuteilen.

III. Jedes Fraktionsmitglied ist zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, welches zu einer Versammlung nicht erscheinen kann, teilt dies dem Fraktionsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle vorher mit. Wer eine Fraktionssitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies der/dem Fraktionsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung an.

IV. Will ein Fraktionsmitglied einen Antrag oder eine Anfrage in den Rat oder seine Ausschüsse einbringen, so hat das Fraktionsmitglied dies dem Fraktionsvorstand anzuzeigen und ihn von dem Inhalt in Kenntnis zu setzen. Nach Möglichkeit soll ein Antrag zuvor in der Fraktion beraten werden.

#### § 7 Abstimmungen und Beschlussfassung

I. Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

II. Beschlüsse werden grundsätzlich offen per Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

III. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

#### § 8 Sachkundige Bürgerinnen/Bürger

I. Für die gewählten sachkundigen Bürgerinnen/Bürger in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

#### § 9 Interfraktionale Zusammenarbeit

I. Die Fraktion beschließt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen oder Einzelvertreterinnen/ Einzelvertretern Verbindung aufzunehmen ist oder Absprachen zu treffen sind, entscheidet die Fraktionsvorstand.

#### § 10 Ordnungsmaßnahmen und Fraktionsausschluss

I. Mitglieder, welche den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können mittels Ordnungsmaßnahmen zur Verantwortung gezogen werden. Über die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Fraktion nach Anhörung des betroffenen Fraktionsmitglieds.

II. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Missbilligung
- b) die Verhängung eines Ordnungsgeldes, die als Spende an die Wahlergemeinschaft zu zahlen ist – die Höhe wird von der Fraktion festgelegt
- c) der Ausschluss aus der Ratsfraktion

III. Für einen Fraktionsausschluss ist ein wichtiger Grund erforderlich. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

- a) das erforderliche Mindestmaß an prinzipieller Übereinstimmung fehlt,
- b) das Fraktionsmitglied die Gremienarbeit ineffektiv macht, bzw. nach gesicherter Prognose angenommen werden muss, dass die Effektivität in unzumutbarer Weise leidet,
- c) den übrigen Fraktionsmitgliedern eine Zusammenarbeit aufgrund nachhaltig gestörten Vertrauens nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) wenn ein Fraktionsmitglied das öffentliche Ansehen der Fraktion erheblich schädigt.

Auf Antrag des Fraktionsvorstandes entscheidet die Fraktion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder über einen Fraktionsausschluss.

Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder einschließlich der/des Ausschließenden ordnungs- und fristgemäß zu der betreffenden Fraktionssitzung geladen worden sind und der Ausschluss auf der Tagesordnung gestanden hat. Der/dem

Auszuschließenden ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu seiner Verteidigung zu gewähren. Die/der Auszuschließende ist bei der Abstimmung stimmberechtigt.

Der Ausschluss aus der Fraktion bedingt eine Rückgabe der durch die Fraktionsmitgliedschaft erlangten Ämter und Posten, so Aufsichtsratsvorsitz oder Sitze in Gremien.

#### § 11 Finanzangelegenheiten

I. Über Finanzangelegenheiten der Ratstraktion entscheidet die Fraktion. Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird durch Fraktionsbeschluss geregelt.

II. Der Geschäftsführer führt die Kassengeschäfte. Sie/er ist der Fraktion rechenschaftspflichtig.

III. Zwei von der Fraktion gewählte Mitglieder prüfen die Kasse. Das Prüfergebnis ist der Fraktion mitzuteilen.

IV. Für die Verwendung der der Fraktion von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel ist die/der Fraktionsvorsitzende nachweispflichtig. Sie/er hat der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu versichern, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind, und entsprechende Nachweise zu führen.

V. Die Fraktionsmitglieder spenden pauschal 25% der Vergütung ihrer Aufwandsentschädigungen für die Ratsarbeit und alle sonstigen Gremien, in die sie durch ihre Position als Ratsmitglieder gelangt sind, in die Kasse der Wählergemeinschaft bürgerforum. Auf Antrag kann bei Offenlegung des Einkommens eine Minderung angeboten werden.

#### § 12 Datenschutzrechtliche Regelungen und Verschwiegenheit

I. Die/der Fraktionsvorsitzende überwacht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Insbesondere obliegt ihr/ihm nach Auflösung der Fraktion oder bei Ausscheiden eines Mitglieds die Löschung der aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten.

II. Die/der Fraktionsvorsitzende trägt für die Verpflichtung zur Verschwiegenheit der neben- oder hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiter Sorge, die nicht Mitglieder des Rates sind.

III. Die/der Fraktionsvorsitzende ist verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung und den sorgfältigen Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (Verwendungsnachweise, Kontoauszüge etc.).

#### § 13 Öffentlichkeitsarbeit

Die Fraktion bemüht sich um eine stete und effektive Öffentlichkeitsarbeit. Bei Bedarf sind Pressekonferenzen anzusetzen. Zusätzlich unterstützt sie die Öffentlichkeitsarbeit der Wählergemeinschaft bürgerforum, z.B. durch persönliche Anwesenheit bei Veranstaltungen, Info-Ständen etc.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn:

- a) dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat
- b) und mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Änderung zugestimmt haben.

Die Änderung des betreffenden Punktes der Geschäftsordnung tritt erst in der nächsten Fraktionssitzung in Kraft.

Beschlossen am:

02.11.2020

In Kraft getreten am:

Witten, den 2.11.2020

